

## **Presseinformation**

## Schul- und Kitabetrieb bleibt wie bisher

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen. Seit dem heutigen Freitag, 23. April 2021, gelten die in dieser Woche beschlossenen Änderungen des Infektionsschutzgesetzes. Aufgrund dieser veränderten Umstände wurde auch die 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BaylfSMV) angepasst, die dort geregelten Veränderungen gelten ab heute. Aufgrund der bestehenden 7-Tage-Inzidenz ist für die kommende Woche an Schulen und Kindertageseinrichtungen nicht mit Änderungen zu rechnen. Allerdings ändert sich künftig das Prozedere.

Für die Schulwoche ab dem 26. April gilt weiterhin: In der Jahrgangsstufe 4 der Grundschule, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in allen Abschlussklassen findet Präsenzunterricht statt, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann. Kann der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend eingehalten werden, findet Wechselunterricht statt. An allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungsund Unterrichtswesen (BayEUG) findet Distanzunterricht statt. Zudem gilt, dass Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Einrichtungen zur Ferientagesbetreuung und Einrichtungen mit organisierten Spielgruppen für Kinder geschlossen sind. Eine Notbetreuung ist gewährleistet.

## Neues Prozedere beim Überschreiten oder Unterschreiten des 7-Tage-Inzidenz-Wertes von 100:

Bis jetzt war es so, dass die Kreisverwaltungsbehörde an jedem Freitag die für die darauffolgende Woche geltenden Regelungen für die Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen bekanntgemacht hat. Diese wöchentliche Bekanntmachung am Freitag ist nun nicht mehr vorgesehen. Jetzt gilt auch bezüglich der Schulen und Kindertageseinrichtungen das sonst bekannte Drei-Tage-Prinzip.

Wenn also an drei aufeinanderfolgenden Tagen ein bestimmter Inzidenzbereich, z.B. 100 überschritten wird, dann gilt ab dem übernächsten Tag die verschärfte Regelung. Gelockert werden kann frühestens zwei Tage, nachdem der maßgebliche Schwellenwert an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird.

Der im neuen § 28b Infektionsschutzgesetz genannte Inzidenzschwellenwert von 165 ist für die bayerische Rechtslage vorerst nicht von Bedeutung. Denn nach der bayerischen Regelung sind nämlich schon alle anderen Klassen ab dem Inzidenzwert von 100 im Distanzunterricht,



bis auf die Abschlussklassen. Die bayerische Regelung ist also strenger und damit maßgeblich, weil die neuen bundeseinheitlichen Regelungen nur Mindestmaßnahmen vorgeben. Auch auf den Präsenzunterricht der Abschlussklassen hat die neue Bundesregelung mit dem Inzidenzschwellenwert von 165 keinen Einfluss, weil auch in der neuen Bundesregelung eine Ausnahme für Abschlussklassen vorgesehen ist.

An der Testpflicht an Schulen hat sich durch die neue Bundesregelung ebenfalls nichts geändert. Die Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Notbetreuung und Mittagsbetreuung, ist den Schülerinnen und Schülern weiterhin nur erlaubt, wenn sie sich mindestens zwei Mal wöchentlich einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen (§ 18 Abs. 4 der 12. BaylfSMV).

## Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

Sachgebiet 01 – Büro des Landrats Pressestelle Marlis Peischer Prof.-Max-Lange-Platz 1 83646 Bad Tölz

Tel.: +49 (8041) 505-310 Fax: +49 (8041) 505-300

E-Mail: pressestelle@lra-toelz.de

Internet: www.lra-toelz.de